

Infoblatt Teststationen im Prüfungszeitraum für Präsenzprüfungen

An der Technischen Hochschule OWL besteht im Prüfungszeitraum ein Testgebot. Dieses gilt, solange sowohl in den Kreisen Höxter bzw. Lippe als auch im Land NRW die [Inzidenzstufe 1](#) festgestellt wurde.

Was bedeutet das Testgebot an der TH OWL?

Das Testgebot besteht für alle Prüfungsveranstaltungen, die in Präsenz an einem der Standorte der TH OWL durchgeführt werden. Vom Testgebot befreit sind Personen, die für die Prüfung einen G-G-G-Nachweis¹ vorgelegen können.

Was gilt als G-G-G-Nachweis?

Die Teilnahme an Lehr- und Prüfungsveranstaltungen ist durch Vorlage eines Negativnachweises bzgl. COVID-19 (Getestet-Genesen-Geimpft) möglich. Dieser muss eines der folgenden Kriterien erfüllen (vgl. auch [MAGS NRW](#)):

Getestet: Einen sog. Bürgertest erhalten Sie in den öffentlichen Testzentren (Testzentren: [Kreis Lippe](#) & [Kreis Höxter](#)). Das Testergebnis darf nicht älter sein als 48 Stunden.

Genesen: den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt

Geimpft: Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff (Vorlage des Impfausweis).

Teststationen an den Hochschulstandorten der TH OWL im Prüfungszeitraum

Wir empfehlen Ihnen, bereits zur Präsenzprüfung einen G-G-G-Nachweis mitzubringen, um den Einlass zügig zu ermöglichen (s.o.). Die Testmöglichkeiten in den Kreisen [Lippe](#) und [Höxter](#) sind hier verlinkt. Das Ergebnis des Bürgertests ist 48h gültig.

Darüber hinaus werden für Studierende nach Terminvereinbarung über eCampus ILIAS angeleitete Selbsttests in Teststationen an den Standorten der TH OWL angeboten. Die dort ausgestellte Testbescheinigung gilt ausschließlich für hochschulinterne Zwecke, und werden beim Einlass zur Prüfung vorgelegt. Die Testkapazität ist begrenzt. Hier geht es zur [Anmeldung](#).

¹ An Prüfungen dürfen auch nicht getestete Studierende teilnehmen. Diese werden räumlich getrennt und ggf. zeitlich versetzt von den Prüfungen getesteter Studierender durchgeführt. Zum Schutz aller Anwesenden muss in diesem Raum während des gesamten Prüfungszeitraumes eine FFP-2/MM-Maske getragen werden.

Maskenpflicht in Warteschlangen und Abstandsregelungen

Im Freien

Die Pflicht zum Tragen einer Maske auf dem Gelände (im Freien) der TH OWL ist so lange aufgehoben, wie sowohl in den Kreisen Höxter bzw. Lippe als auch im Land NRW die Inzidenzstufe 1 gilt. Der Abstand von 1,5m muss weiterhin eingehalten werden. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, muss die Maske wieder aufgesetzt werden. Dies gilt besonders für Warteschlangen und Anstellbereiche, bspw. auch beim Einlass zu den Prüfungen.

In Gebäuden

Innerhalb der Gebäude besteht weiterhin Maskenpflicht. Bei Vorliegen der Inzidenzstufe 1 kann – wenn nur Personen teilnehmen, die den G-G-G-Status erfüllen – die Maske am Sitzplatz abgenommen werden, sofern der Abstand von 1,5m eingehalten und der Raum quer bzw. mittels raumluftechnischer Anlage belüftet wird. In Prüfungsräumen für nicht getestete Studierende ist das Tragen einer Maske obligatorisch.